

KUNDENINFORMATIONEN ÜBER DIE **GRUNDSÄTZE FÜR DIE BESTMÖGLICHE AUSWAHL UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG**



LUXEMBURG, APRIL 2024



**BGL
BNP PARIBAS**

Die Bank
für eine Welt
im Wandel

INHALT

1. ZIEL DER GRUNDSÄTZE	4
2. ANWENDUNGSBEREICH DER GRUNDSÄTZE	4
2.1. Regionen und Unternehmenseinheiten	4
2.2. Kunden	4
2.3. Tätigkeiten	4
2.3.1. Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen	4
2.3.2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden und Preisfragen (RFQ)	5
2.3.3. Berechtigtes Vertrauen	5
2.4. Ausdrückliche Weisungen	5
3. MASSNAHMEN ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG	6
3.1. Ausführungsfaktoren	6
3.1.1. Allgemeines	6
3.2. Ausführungsplätze	6
3.3. Ausführungskosten	6
4. MASSNAHMEN ZUR BESTMÖGLICHEN AUSWAHL	7
5. HANDELPFLICHTEN FÜR AKTIEN UND DERIVATE	7
6. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG AUSSERHALB EINES GEREGLTEN MARKTS („RM“), EINES MULTILATERALEN HANDELSYSTEMS („MTF“) UND EINES ORGANISIERTEN HANDELSYSTEMS („OTF“; GEMEINSAM DIE „HANDELSPLÄTZE“)	8
7. BESCHRÄNKUNGEN	8
8. ÜBERWACHUNG UND REPORTING	9
8.1. Überwachung	9
8.2. Berichtspflicht gegenüber Kunden	9
8.3. Veröffentlichungspflichten	9
9. GOVERNANCE	9
10. AUFTRAGSBEARBEITUNG	10
10.1. Allgemeines	10
10.2. Zusammenlegung und Zuweisung von Aufträgen	10
ANHANG I. LISTE DER FINANZINSTRUMENTE, DIE DIESEN GRUNDSÄTZEN UNTERLIEGEN	11
ANHANG II. DEFINITIONEN	12
ANHANG III. KUNDENINFORMATIONEN ZU DEN RICHTLINIEN FÜR WÄHRUNGSDERIVATE UND DEISENKASSAGESCHÄFTE („FX-RICHTLINIEN“)	13
ANHANG IV. BROKERLISTEN	16

1. ZIEL DER GRUNDSÄTZE

Diese Kundeninformationen über die Grundsätze für die bestmögliche Auswahl und Auftragsausführung (die „Grundsätze“) von BGL BNP Paribas wurden erstellt, um Kunden über die Vorkehrungen zu informieren, die von BGL BNP Paribas („BGL BNP Paribas“, „uns“ oder „wir“) für die Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten gemäß der überarbeiteten Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und ihrer Durchführungsmaßnahmen zur Umsetzung in nationales Recht („MiFID II“) – soweit anwendbar – getroffen wurden. BGL BNP Paribas ist verpflichtet, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um für Kunden bei der Ausführung von Aufträgen (oder bei Entgegennahme oder Weiterleitung von Aufträgen) in ihrem Namen das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, wobei Faktoren wie Preis, Geschwindigkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, Volumen und Art des Auftrags oder sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte berücksichtigt werden („Ausführungsfaktoren“; diese Verpflichtung wird als unsere Verpflichtung zur **„bestmöglichen Ausführung“ bezeichnet**). BGL BNP Paribas muss nicht garantieren, dass für jeden einzelnen Auftrag, der für unsere Kunden ausgeführt wird, immer die „bestmögliche Ausführung“ erreicht werden kann. Abgesehen von den für uns geltenden gesetzlichen Verpflichtungen und den vertraglichen Vereinbarungen mit unseren Kunden besteht für uns aufgrund der in den Grundsätzen dargelegten

Sachverhalte keine treuhänderische Verpflichtung.

In Bezug auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Namen von Kunden hat BGL BNP Paribas Ausführungsvereinbarungen mit einem einzigen Finanzintermediär, BNP Paribas (Suisse) S.A. („BNPPS“), getroffen. Die Gesellschaft wurde ausgehend von ihrer Fähigkeit ausgewählt, für die von uns – BGL BNP Paribas – im Namen unserer Kunden erhaltenen Aufträge die beste Ausführung erreichen zu können (diese Verpflichtung wird als **„bestmögliche Auswahl“ bezeichnet**). BNP Paribas (Suisse) S.A. ist zur bestmöglichen Ausführung gemäß diesen Grundsätzen verpflichtet und kann Aufträge ausführen oder Kundenaufträge entgegennehmen und zur Ausführung an eine Drittpartei weiterleiten.

Des Weiteren informiert dieses Dokument über das Verfahren von BGL BNP Paribas bei Preisanfragen (RFQ, **Requests for Quotes**), um unserer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nachzukommen.

In diesem Dokument verwendete Begriffe, die nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in Anhang II zugewiesene Bedeutung.

Im Einklang mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigen Sie, wenn Sie uns einen Auftrag erteilen, dass Sie mit den Grundsätzen einverstanden sind.

2. ANWENDUNGSBEREICH DER GRUNDSÄTZE

2.1. Regionen und Unternehmenseinheiten

Die Grundsätze finden auf Transaktionen Anwendung, die von der Gesellschaft BGL BNP Paribas getätigt werden – eventuell auch unter den folgenden Namen:

- BGL BNP Paribas
- BNP Paribas Wealth Management Luxembourg
- BGL BNP Paribas Direct Invest
- BNP Paribas Corporate & Institutional Banking Luxembourg
- BGL BNP Paribas Wealth Management

Die Grundsätze kommen auch zur Anwendung, wenn eine der oben aufgeführten Unternehmenseinheiten von BGL BNP Paribas (oder eine ihrer Zweigstellen innerhalb des EWR) einen Kundenauftrag an eine Drittpartei zur Ausführung weiterleitet.

Die Grundsätze finden Anwendung, wenn eine im EWR beaufsichtigte Unternehmenseinheit von BGL BNP Paribas einen Auftrag zur Ausführung an einen Broker-Dealer außerhalb des EWR weiterleitet. In diesem Fall unterliegt BGL BNP Paribas der Pflicht zur bestmöglichen Auswahl und verpflichtet den Broker-Dealer zur bestmöglichen Ausführung.

2.2. Kunden

Diese Grundsätze finden sowohl für Geschäfte mit Kleinanlegern als auch mit professionellen Kunden (im Sinne von MiFID II) Anwendung. Die Kunden sollten von uns eine formelle Benachrichtigung über ihre Einstufung erhalten haben.

Die Grundsätze gelten im Einklang mit MiFID II nicht für Geschäfte mit Kunden, die von BGL BNP Paribas als geeignete Gegenparteien eingestuft werden.

2.3. Tätigkeiten

Die Grundsätze finden auf die in Anhang I aufgeführten Finanzinstrumente Anwendung, wenn BGL BNP Paribas:

- Kundenaufträge zur Ausführung entgegennimmt und weiterleitet; und
- Aufträge ausführt und Kunden ausgehend von Preisanfragen („RFQ“, **Requests for Quotes**) Kursofferten unterbreitet.

2.3.1. Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen

BGL BNP Paribas ist gemäß den Grundsätzen zur

bestmöglichen Ausführung verpflichtet, wenn die Bank einen Kundenauftrag entgegennimmt und zur Ausführung an eine Drittpartei weiterleitet. In Abhängigkeit von der Art des Finanzinstruments lässt BGL BNP Paribas die Ausführung von Aufträgen über andere verbundene Unternehmen der BNP Paribas Gruppe ausführen.

BNP Paribas (Suisse) S.A. wird als unser "Intermediär" bezeichnet. BGL BNP Paribas hat Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass dieser Intermediär die gesetzlichen Verpflichtungen von BGL BNP Paribas hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung erfüllen kann, um für die Kunden die bestmöglichen Ergebnisse zu erreichen (weitere Informationen sind Anhang I zu entnehmen).

BGL BNP Paribas überwacht die Wirksamkeit der Vorkehrungen des Intermediärs (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8).

2.3.2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden und Preisanfragen (RFQ)

Die Anwendung der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beschränkt sich auf Aufträge, die BGL BNP Paribas „im Namen von Kunden“ ausführt.

Dies ist immer der Fall, wenn BGL BNP Paribas ein Geschäft als **Agent** (Vermittler) des Kunden oder als **Riskless Principal** (d. h. als Eigenhändler im Auftrage eines Kunden, ohne Übernahme des Risikos) tätigt. Dies gilt unter anderem auch, wenn ein Kunde eine umsetzbare Anweisung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments erteilt hat und BGL BNP Paribas hinsichtlich der Art der Auftragsausführung einen gewissen Ermessensspielraum hat. Beispielsweise wäre dies der Fall, wenn wir unter anderem die Anweisung erhalten würden:

- einen Auftrag für einen Kunden zu bearbeiten;
- einen Bestens-Auftrag auszuführen; und/oder
- einen Limitauftrag oder Stop-Loss-Auftrag auszuführen

In anderen Situationen hängt die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bei einem Geschäft des Kunden mit BGL BNP Paribas davon ab, ob davon auszugehen ist, dass sich der Kunde in Bezug auf die Ausführung des Geschäfts berechtigterweise auf den Schutz seiner Interessen durch BGL BNP Paribas verlässt.

Wenn BGL BNP Paribas auf Anfrage eines Kunden eine Kursofferte für ein Geschäft auf bilateraler Basis abgibt („RFQ“, **Request for Quote**), ist die Anwendung der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von der Art und den Umständen der Anfrage abhängig und davon, ob sich der Kunde zum Zeitpunkt der RFQ berechtigterweise auf BNP Paribas verlässt.

2.3.3. Berechtigtes Vertrauen

A. Kleinanleger

Bei Kleinanlegern wird immer davon ausgegangen, dass sie sich auf BGL BNP Paribas verlassen. Daher sind wir zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet, wenn wir

Geschäfte im Namen von Kleinanlegern tätigen oder wenn wir auf eine Preisanfrage (RFQ) eines Kleinanlegers hin eine Kursofferte abgeben.

B. Professionelle Kunden

Bei professionellen Kunden stellt BGL BNP Paribas auf Basis der Komplexität des Produkts, der Markttransparenz und der Erfahrungheit des Kunden fest, ob sich dieser auf die Bank verlässt. Dabei werden die folgenden vier Kriterien gemäß dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Four-Fold Test“ berücksichtigt (ESC -07-2007):

- Welche Partei veranlasst die Transaktion: Veranlasst der Kunde die Transaktion, kann dies darauf hindeuten, dass er weniger Vertrauen in uns setzt. Wenn sich der Kunde beispielsweise bei einer bestimmten Transaktion von uns beraten lässt oder wir eine Empfehlung abgeben, kann dies darauf hindeuten, dass sich der Kunde auf uns verlässt. Platziert der Kunde bei uns einen Auftrag auf eigene Initiative, kann dies darauf hindeuten, dass er sich nicht auf uns verlässt. Wir können Kunden von Zeit zu Zeit Handelsideen, indikative Kurse im Rahmen der allgemeinen Geschäftsaktivitäten und allgemeine Marketingmaterialien zukommen lassen, ohne dass dies unseres Erachtens als Veranlassung einer Transaktion auszulegen ist.
- Marktpraxis und Angebotsvergleiche: Wenn es gängige Marktpraxis ist, dass Kunden mehrere Kursofferten erhalten und die Möglichkeit haben bzw. nutzen, Angebote zu vergleichen, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie sich berechtigterweise auf uns verlassen.
- Relative Markttransparenz: Wenn die Markttransparenz für den Kunden im Hinblick auf die Marktpreise und Liquidität genauso hoch ist wie für uns, kann dies dafür sprechen, dass sich der Kunde nicht auf uns verlässt. Wenn die Markttransparenz für uns besser ist, könnte es wahrscheinlicher sein, dass der Kunde auf uns vertraut.
- Von BNP Paribas bereitgestellte Informationen und Vereinbarungen: Unsere Entscheidung, ob sich der Kunde berechtigterweise auf uns verlässt, ist davon abhängig, inwieweit Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden darauf hindeuten, dass der Kunde Vertrauen in uns setzt.

Die oben genannten Faktoren werden ganzheitlich auf Einzelfallbasis berücksichtigt, wenn beurteilt wird, ob sich der Kunde berechtigterweise auf uns verlässt. Dies ist nicht nur der Fall, wenn alle vier Faktoren zutreffen.

2.4. Ausdrückliche Weisungen

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist BGL BNP Paribas unter Umständen nicht oder nur begrenzt zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet, wenn der Kunde für den gesamten Auftrag oder einen Teil des Auftrags ausdrückliche Weisungen erteilt. Kunden sollten sich bewusst sein, dass ausdrückliche

Weisungen für Aufträge möglicherweise zur Folge haben, dass BGL BNP Paribas unter bestimmten Bedingungen nicht die in den Grundsätzen festgelegten Maßnahmen ergreifen kann, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von diesen Weisungen betroffenen Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

BGL BNP Paribas kann sich unter diesen Bedingungen bemühen, die möglichen Auswirkungen der Weisung mit

dem Kunden zu erörtern (sofern die Art des Auftrags dies zulässt), ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Erteilt der Kunde einen Auftrag mit ausdrücklichen Weisungen, die nur Teilaspekte des Auftrags betreffen, gilt die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nur für die Aspekte des Auftrags, die nicht von diesen Weisungen betroffen sind, zum Beispiel, wenn für den Auftrag kein Ausführungsort angegeben ist.

3. MASSNAHMEN ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

3.1 Ausführungsfaktoren

3.1.1 Allgemeines

BGL BNP Paribas ist bei der Ausführung eines Auftrags im Namen eines Kunden verpflichtet, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um darauf hinzuwirken, für den Kunden bei der Ausführung des Auftrags das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. BGL BNP Paribas berücksichtigt dabei die folgenden relevanten Ausführungsfaktoren:

- Preis – Versuch, den bestmöglichen Preis für den Kunden zu erzielen
- Auftragsvolumen und Marktliquidität
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungskosten, z. B. Ausführungsplatz- und Clearinggebühren
- Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit
- Art des Auftrags
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte, z. B. potenzielle Marktauswirkungen

3.1.1.1 Kleinanleger

Wenn BGL BNP Paribas einen Auftrag im Namen eines Kleinanlegers ausführt, wird davon ausgegangen, dass immer die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung besteht. Das bestmögliche Ergebnis richtet sich nach dem Gesamtergebnis, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt und alle dem Kleinanleger entstandenen Kosten umfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, sowie einschließlich unserer in diesem Dokument genannten Ausführungskosten.

3.1.1.2 Professionelle Kunden

Führt BGL BNP Paribas einen Auftrag für einen professionellen Kunden aus, kann die Gewichtung der einzelnen Faktoren und deren Berücksichtigung in

3.2. Ausführungskosten

BGL BNP Paribas kann für die Ausführung von Aufträgen im Namen eines Kunden und für die Abgabe von Kursofferten nach einer Preis Anfrage (RFQ) eine Gebühr oder Provision berechnen oder einen transparenten Aufschlag oder Spread auf den Ausführungspreis anwenden. Diese zusätzlichen Gebühren werden erhoben, um die Kosten und Risiken in Verbindung mit der Transaktion in angemessener Weise abzudecken, und unterliegen Parametern, die im Rahmen der internen Governance-Prozesse von BGL BNP Paribas bestimmt werden.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen erhält BGL BNP Paribas für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz keine Vergütung, Rabatte oder nicht-monetären Vorteile, da dies einen Verstoß gegen die Anforderungen zu Interessenkonflikten oder Anreizen gemäß MiFID II und insbesondere Artikel 24(9) darstellen würde. BGL BNP Paribas partizipiert nicht an Zahlungen für Kundenaufträge im Rahmen von PFOF-Vereinbarungen (**Payment for Order Flow**).

4. MASSNAHMEN ZUR BESTMÖGLICHEN AUSWAHL

Im Rahmen der Dienstleistungen zur Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen wählen sowohl BGL BNP Paribas als auch unser Intermediär BNP Paribas (Suisse) S.A. anhand eines Kriterienrasters Gegenparteien oder Broker als Drittparteien aus. Die Hauptkriterien sind:

- Qualität des Auftragsausführungssystems
- Transaktionskosten
- Qualität der Beziehung und des Leistungsangebots

Diese Kriterien basieren auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines Tools zur Transaktionskostenanalyse („TCA“, **Transaction Cost Analysis**).

Vor Aufnahme einer Vertragsbeziehung mit einer neuen Gegenpartei oder einem externen Broker kann mittels einer ersten Analyse der vorstehenden Kriterien durch die verschiedenen Parteien die Wahl der Gegenpartei validiert werden. Diese formalisierte Due-Diligence-Analyse wird von einem Ausschuss überwacht, dem „Broker Committee“ (Brokerausschuss).

Das Broker Committee ist ein gemeinsamer Ausschuss von BGL BNP Paribas und ihren Intermediären. Unter

Berücksichtigung der jeweiligen oben genannten Kriterien erfolgt eine Überprüfung der Broker.

Das Broker Committee kommt halbjährlich zusammen, um die Auswahl der aktuellen Gegenparteien oder Broker zu überprüfen. Der Ausschuss untersucht die Möglichkeit, neue Broker aufzunehmen oder die Zusammenarbeit mit einem bestehenden Broker zu beenden. Auch die vorliegenden Grundsätze werden geprüft, sobald eine wesentliche Veränderung eintritt, die sich auf die Fähigkeit eines lokalen Brokers zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses auswirkt.

Die Liste der Gegenparteien und Broker ist Anhang III zu entnehmen. Auf Anfrage kann der Kunde weitere Informationen zu diesen Gegenparteien erhalten.

Unser Intermediär BNP Paribas (Suisse) S.A. leitet ausdrückliche Weisungen seiner Kunden an Drittbroker weiter. Drittbroker unterliegen in Bezug auf alle Ausführungskriterien, die nicht von der ausdrücklichen Weisung betroffen sind, gegenüber BGL BNP Paribas weiterhin der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.

5. HANDELSPFLICHTEN FÜR AKTIEN UND DERIVATE

BGL BNP Paribas stellt sicher, dass der Handel mit Aktien, die eine International Securities Identification Number (ISIN) des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), und für den Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, über einen geregelten Markt, ein MTF oder einen systematischen Internalisierer oder einen gleichwertigen Handelsplatz eines Drittlandes stattfindet, es sei denn, diese Aktien unterliegen gemäß Artikel 23 MiFIR nicht dieser Pflicht.

BGL BNP Paribas gewährleistet in Bezug auf ihre Geschäfte mit finanziellen Gegenparteien und nichtfinanziellen Gegenparteien, welche die

Clearingpflichten gemäß EMIR unterliegen, dass diesbezügliche Geschäfte mit Derivaten, die in dem in Artikel 34 MiFIR angegebenen Verzeichnis aufgeführt sind und einer Derivatekategorie angehören, die der Handelspflicht gemäß dem in

Artikel 32 MiFIR vorgesehenen Verfahren unterliegt, ausschließlich auf einem geregelten Markt, über MTF, OTF oder gleichwertige Handelsplätze eines Drittlandes abgeschlossen werden.

6. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG AUSSERHALB EINES GEREGLTEN MARKTS („RM“), EINES MULTILATERALEN HANDELSYSTEMS („MTF“) UND EINES ORGANISIERTEN HANDELSYSTEMS („OTF“; GEMEINSAM DIE „HANDELSPLÄTZE“)

BGL BNP Paribas kann entscheiden, dass es unter Umständen vorteilhaft wäre, einen Auftrag teilweise oder vollständig außerhalb eines Handelsplatzes auszuführen. Hierdurch bietet sich möglicherweise der Vorteil eines besseren Ausführungspreises und einer schnelleren Ausführung, doch diese Entscheidung kann mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Die Transaktionen unterliegen nicht den Vorschriften der Handelsplätze, die eine faire und ordnungsgemäße Auftragsverarbeitung sicherstellen sollen.
- Die Transaktionen profitieren nicht von zusätzlicher, aber nicht veröffentlichter Liquidität, z. B. bei verdeckten Limitaufträgen, die an den Handelsplätzen verfügbar sein könnte.

- Die Ausführungen profitieren nicht von der höheren Vor- und Nachhandelstransparenz in Bezug auf die Preisbildung und Liquidität, zu deren Veröffentlichung die Handelsplätze verpflichtet sind.
- Bei Transaktionen, die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, kann ein Abwicklungsrisiko bestehen, da die Transaktionen einem Gegenparteirisiko unterliegen und die jeweiligen Clearing- und Abwicklungsvorschriften des Handelsplatzes und der jeweiligen zentralen Clearing-Gegenpartei keine Anwendung finden.

7. BESCHRÄNKUNGEN

Unterliegt BGL BNP Paribas internen Handelsbeschränkungen, ist es unter Umständen nicht möglich, einen Auftrag des Kunden anzunehmen. Der Kunde wird zum Zeitpunkt des Auftragseingangs hierüber informiert.

8. ÜBERWACHUNG UND REPORTING

8.1. Überwachung

BGL BNP Paribas überwacht fortlaufend, ob ihre Vorkehrungen zur Auftragsausführung im Allgemeinen und gemäß den Grundsätzen effektiv sind. Bei Aufträgen für börsennotierte Finanzinstrumente, die im Namen von Kunden an Ausführungsplätzen ausgeführt werden, wird eine Nachhandelsanalyse durchgeführt, um die Wirksamkeit der Ausführungsvorkehrungen unserer Intermediäre zu belegen. Diese Analyse beinhaltet die Prüfung der für die Kunden erzielten Ergebnisse anhand verschiedener Benchmarking-Instrumente, wodurch die Ausführung des Geschäfts für den Kunden ausgehend von den zum Zeitpunkt und während der Dauer des Auftrags verfügbaren Liquiditäts- und Preisniveaus an den jeweiligen Märkten beurteilt werden kann.

Zur Überprüfung der Angemessenheit des Preises von Transaktionen, die auf RFQ-Basis (einschließlich OTC-Geschäfte) ausgeführt werden, vergleicht BGL BNP Paribas den angebotenen Preis mit externen oder internen Referenzpreisen. Soweit möglich, verwenden wir externe Preise, unter anderem von Handelsplätzen und Brokern, um den Preis von BGL BNP Paribas mit den Marktpreisen zu vergleichen. Stehen externe Daten nicht oder aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Qualität nur begrenzt zur Verfügung, können interne Referenzpreisdaten verwendet werden.

Bei Verwendung interner Referenzpreisdaten erfolgen zusätzliche Kontrollen, um die Integrität dieser Daten sicherzustellen. BGL BNP Paribas geht davon aus, dass sich der Umfang und die Qualität externer Referenzdaten mit der Zeit verbessern werden. Wir werden die Entwicklungen kontinuierlich beobachten und externe statt interne Referenzdaten verwenden, wenn dies angemessen erscheint.

Bei Aktivitäten, für die BGL BNP Paribas eine Gebühr für die Ausführung und/oder das Clearing von Transaktionen erhält, werden den Kunden vor Beginn

der Handelsaktivitäten Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren mitgeteilt.

Bei Aktivitäten, für die keine Transaktionsgebühr anfällt (in der Regel RFQ-Geschäfte), wendet BGL BNP Paribas auf den angebotenen Preis eine transparente Marge an, um die Kosten und Risiken in Verbindung mit der Transaktion abzudecken. Durch interne Prozesse und Kontrollen wird sichergestellt, dass die Höhe dieser Marge angemessen ist und im Verhältnis zu dem eingegangenen Risiko steht.

8.2. Berichtspflicht gegenüber Kunden

BGL BNP Paribas stellt Kunden auf angemessene und verhältnismäßige Anfrage Berichte und zusätzliche Informationen über die Grundsätze, deren Überprüfung und die Ergebnisse von BGL BNP Paribas bei der Bearbeitung der Kundenaufträge und RFQs zur Verfügung.

8.3. Veröffentlichungspflichten

BGL BNP Paribas ist gemäß MiFID II verpflichtet, für jede Kategorie der gehandelten Finanzinstrumente jährlich die fünf wichtigsten Ausführungsplätze zu veröffentlichen. Dabei sind die folgenden Angaben zu machen:

- Name und Kennung des Platzes
- Volumen der auf diesem Platz ausgeführten Kundenaufträge, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtvolumens der ausgeführten Aufträge
- Anzahl der auf diesem Platz ausgeführten Kundenaufträge, ausgedrückt als Prozentsatz der insgesamt ausgeführten Aufträge
- Prozentsatz der ausgeführten Kundenaufträge, die auf passive und aggressive Aufträge entfallen
- Prozentsatz der ausgeführten Kundenaufträge, die auf gelenkte Aufträge entfallen

9. GOVERNANCE

BGL BNP Paribas hat interne Governance-Prozesse eingeführt, um ihre Ausführungsvorkehrungen, die Auswahl von Intermediären und die Infrastruktur für die Überwachung der Ausführung und der Berichts- und Veröffentlichungspflichten zu bewerten. Dies umfasst die Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung und bestmöglichen Auswahl gemäß den technischen Regulierungsstandards RTS 27 und RTS 28 sowie die Überprüfung der von unseren Intermediären erstellten Berichte. Governance

Committees treten regelmäßig zusammen, um die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen zu beurteilen und festzustellen, ob Änderungen oder Verbesserungen notwendig sind. Sollte dies eine wesentliche Veränderung der Ausführungsvorkehrungen von BGL BNP Paribas mit Auswirkungen auf die Ausführungsfaktoren und deren Gewichtung zur Folge haben, werden die Kunden hierüber durch eine aktualisierte Fassung der Grundsätze informiert. Die Grundsätze unterliegen darüber hinaus einer jährlichen Überprüfung.

einschließlich einer Beurteilung der von BGL BNP Paribas verwendeten Intermediäre. Sollten des Weiteren außerhalb des Rahmens der formellen regelmäßigen Überprüfungsverfahren wesentliche Veränderungen der Ausführungsvorkehrungen von BGL BNP Paribas

festgestellt werden, die sich auf die kontinuierliche Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für ihre Kunden auswirken, wäre dies Gegenstand eines separaten Überprüfungsverfahrens und die Kunden würden entsprechend informiert werden.

10. AUFTRAGSBEARBEITUNG

Der folgende Abschnitt enthält nähere Informationen über die Bearbeitung von Aufträgen, wobei vorrangig sichergestellt werden soll, dass die Aufträge unverzüglich, redlich und in der richtigen Reihenfolge ausgeführt werden.

10.1. Allgemeines

Wenn wir von einem Kunden einen Auftrag erhalten, stellen wir sicher, dass dieser unverzüglich ausgeführt sowie korrekt erfasst und zugewiesen wird.

Falls wir vergleichbare Aufträge von zwei oder mehr Kunden erhalten, werden die Aufträge unverzüglich und der Reihe nach ausgeführt, außer wenn diese Vorgehensweise aufgrund der Merkmale des Auftrags oder der aktuellen Marktbedingungen nicht praktikabel oder nicht im Interesse des Kunden wäre. Aufträge gelten nicht als vergleichbar, wenn sie über verschiedene Ausführungswege oder zwei verschiedene Trading Desks bei BGL BNP Paribas entgegengenommen werden, oder wenn es nicht praktikabel wäre, sie der Reihe nach zu bearbeiten.

Wenn wir für die Organisation der Abwicklung eines ausgeführten Auftrags verantwortlich sind, werden wir alle angemessenen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle Kundenfinanzinstrumente oder Kundengelder, die zur Abwicklung des ausgeführten Auftrags eingegangen sind, unverzüglich und korrekt auf dem Konto des jeweiligen Kunden verbucht werden.

Informationen im Zusammenhang mit ausgeführten oder laufenden Kundenaufträgen werden vertraulich behandelt, und wir werden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch von Informationen zu laufenden Aufträgen zu verhindern.

Wir sind gemäß MiFID II verpflichtet, Kleinanleger unverzüglich über wesentliche Schwierigkeiten zu informieren, die für die korrekte Ausführung ihres Auftrags relevant sind, sobald wir von einer solchen Schwierigkeit Kenntnis erlangen. Obgleich sich diese Verpflichtung nur auf Kleinanleger bezieht, bemühen wir uns nach besten Kräften, auch professionelle Kunden entsprechend zu informieren.

10.2. Zusammenlegung und Zuweisung von Aufträgen

In der Regel nimmt BGL BNP Paribas keine Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit anderen Kundenaufträgen oder Geschäften für eigene Rechnung vor. Unter bestimmten Umständen ist eine Zusammenlegung jedoch möglich, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- a) Es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte für den Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist.
- b) Jedem Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, wird mitgeteilt, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.
- c) Im Rahmen der Ausführung wird auf die redliche Zuweisung zusammengelegter Aufträge geachtet, wobei in Bezug auf die erhaltenen Aufträge das Volumen und der Preis berücksichtigt werden.
- d) Werden Kundenaufträge mit Geschäften für eigene Rechnung zusammengelegt und es kommt nur zu einer teilweisen Ausführung, wird bei der Zuweisung dem Kundenauftrag Vorrang eingeräumt und darauf geachtet, dass dem Kunden kein Nachteil entsteht. Sofern wir jedoch schlüssig darlegen können, dass der Auftrag ohne die Zusammenlegung mit einem Geschäft für eigene Rechnung nicht zu derart günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausgeführt werden können, kann die Zuweisung anteilig auf Basis des Volumens des Kundenauftrags und des Eigengeschäfts von BGL BNP Paribas erfolgen.
- e) Sollten wir feststellen, dass in Bezug auf ein Geschäft von BGL BNP Paribas für eigene Rechnung, das zusammen mit einem oder mehreren Kundenaufträgen ausgeführt wurde, eine Neuzuweisung erforderlich ist, muss sichergestellt sein, dass diese redlich, angemessen und für den Kunden nicht nachteilig ist.

ANHANG I

LISTE DER FINANZINSTRUMENTE, DIE DIESEN GRUNDSÄTZEN UNTERLIEGEN

Liste der Finanzinstrumente, die diesen Grundsätzen unterliegen	Rahmen	
	Bestmögliche Ausführung	Bestmögliche Auswahl über BNP Paribas (Suisse) S.A.
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate (Hinterlegungsscheine)	×	✓
Schuldtitel		
■ Schuldverschreibungen	×	✓
■ Geldmarktinstrumente	×	✓
Zinsderivate		
■ Futures- und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind	✓	×
■ Swaps, Forwards und andere Zinsderivate (einschließlich RFQ-Geschäfte)		
Kreditderivate		
■ Futures- und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind	×	✓
■ Sonstige Kreditderivate		
Währungsderivate		
■ Futures- und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind	✓	×
■ Swaps, Forwards und andere Währungsderivate (einschließlich RFQ-Geschäfte)		
Aktienderivate		
■ Options- und Futureskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind	×	✓
■ Swaps und andere Aktienderivate		
Verbriefte Derivate		
■ Optionsscheine und Zertifikate	×	✓
■ Sonstige verbrieftete Derivate		
Warenderivate und Derivate von Emissionszertifikaten		
■ Options- und Futureskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind	×	✓
■ Sonstige Warenderivate und Derivate von Emissionszertifikaten		
Börsengehandelte Produkte (Börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen, börsengehandelte Waren)	×	✓
Andere Instrumente (Strukturierte Produkte)	×	✓

ANHANG II

DEFINITIONEN

Bestmögliche Ausführung: Die Verpflichtung von BGL BNP Paribas, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Ausführung von Aufträgen (oder der Entgegennahme oder Weiterleitung von Aufträgen) im Namen der Kunden unter Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erreichen.

EWR: der Europäische Wirtschaftsraum.

EMIR: Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

Gleichwertiger Handelsplatz eines Drittlandes: ein Handelsplatz in einem Land außerhalb des EWR, der gemäß Artikel 25(4)(a) MiFID II als gleichwertig gilt.

Ausführungsfaktoren: Hierzu zählen Faktoren wie Preis, Geschwindigkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, Volumen und Art des Auftrags oder sonstige für die Ausführung eines bestimmten Auftrags relevante Aspekte.

Ausführungsplatz: ein geregelter Markt, ein MTF, ein systematischer Internalisierer oder ein Market-Maker oder anderer Liquiditätsgeber oder ein Rechtsträger, der in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt.

Market-Maker: eine Person, die an den Finanzmärkten auf kontinuierlicher Basis ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihr gestellten Kursen zu betreiben.

MiFIR: Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Multilaterales Handelssystem (MTF, Multilateral Trading Facility): ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß den Bestimmungen des Titels II der MiFID II-Richtlinie führt.

Organisiertes Handelssystem (OTF, Organised Trading Facility): ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß Titel II der MiFID II-Richtlinie führt.

Geregelter Markt (RM, Regulated Market): ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, welches das Zusammenführen der Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten in einer Weise fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen des Titels III der MiFID II-Richtlinie funktioniert.

RTS 27: Delegierte Verordnung (EU) 2017/575 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen.

RTS 28: Delegierte Verordnung (EU) 2017/576 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung.

Systematischer Internalisierer: eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF ausführt.

Handelsplatz: ein geregelter Markt, ein MTF oder ein OTF.

ANHANG III.

KUNDENINFORMATIONEN ZU DEN RICHTLINIEN FÜR WÄHRUNGSDERIVATE UND DEVISENKASSAGESCHÄFTE („FX-RICHTLINIEN“)

Hauptdokument „BGL BNP Paribas – Kundeninformationen

A. Produkte und Leistungen im Anwendungsbereich

Diese Kundeninformationen über die Richtlinien für Währungsderivate und Devisenkassageschäfte („FX-Richtlinien“) sind ein Anhang zum Hauptdokument „BGL BNP Paribas – Kundeninformationen über die Grundsätze für die bestmögliche Auswahl und Auftragsausführung“ und sind im Zusammenhang mit diesem Dokument zu lesen.

Mit diesem Anhang sollen Kunden über die Vorkehrungen informiert werden, die BGL BNP Paribas getroffen hat, um die Ausführung von **Kundenaufträgen zu FX-Produkten** zu verwalten. Sofern die in diesem Anhang verwendeten Begriffe nicht anderweitig definiert sind, haben sie die im Dokument „BGL BNP Paribas – Kundeninformationen über die Grundsätze für die bestmögliche Auswahl und Auftragsausführung“ zugewiesene Bedeutung.

Dieser Anhang bezieht sich auf Kundenaufträge zu Devisenprodukten, die den folgenden Assetklassen zuzuordnen sind:

1. Währungsderivate, einschließlich Swaps, Forwards und andere Währungsderivate (einschließlich RFQ-Geschäfte) sowie Futures- und Options-kontrakte, die für den Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.;
2. Devisenkassageschäfte, einschließlich Devisenkassageschäfte mit physischer Lieferung und Edelmetalle, Devisenkassageschäfte, die Nebengeschäfte zu Geschäften mit Finanzinstrumenten sind.

B. Ausführungsgrundsätze

B.1. Grundsätze für die bestmögliche Ausführung

Der Anwendungsbereich der Grundsätze für die bestmögliche Ausführung ist auf Handelsgeschäfte begrenzt, die sich auf Finanzinstrumente gemäß der Definition in der überarbeiteten Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) beziehen.

Währungsderivate (wie in Abschnitt A.1 beschrieben) gelten gemäß MiFID II als Finanzinstrumente; die Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung finden daher möglicherweise Anwendung.

Für weitere Informationen verweisen wir auf das

über die Grundsätze für die bestmögliche Auswahl und Auftragsausführung“ (Abschnitt 3.1), das unter <https://www.bgl.lu/> abrufbar ist.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu Währungsderivaten betrachtet BGL BNP Paribas die Ausführungsfaktoren als Bestandteil ihrer Verpflichtung oder Zusage, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um für Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. BGL BNP Paribas leitet Kundenaufträge zu Währungsderivaten nicht an andere Rechtsträger zur Ausführung weiter.

B.2. Grundsätze für faire Ausführung

Devisenkassageschäfte (wie in Abschnitt A.2. beschrieben) sind keine Finanzinstrumente gemäß MiFID II; insofern müssen sie nicht unter die von BGL BNP Paribas getroffenen Vorkehrungen für die bestmöglichen Ausführung gemäß MiFID II fallen.

BGL BNP Paribas ist jedoch verpflichtet, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um für Kunden einen angemessenen Preis zu erzielen, wenn BGL BNP Paribas in deren Namen Aufträge zu Devisenkassageschäften ausführt. Dieser Preis basiert auf einem Wechselkurs und berücksichtigt alle Auftragsmerkmale sowie die Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Ausführung.

C. Anwendung der Grundsätze für die bestmögliche Ausführung auf Geschäfte in Bezug auf Währungsderivate

Die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung gelten für Geschäfte mit Kleinanlegern und mit professionellen Kunden gemäß MiFID-II-Definition; sie gelten nicht für Geschäfte mit Kunden, die von BGL BNP Paribas als geeignete Gegenparteien eingestuft sind.

Kleinanleger

Wir sind gegenüber Kleinanlegern stets zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet, es sei denn, sie erteilen einen Auftrag mit ausdrücklichen Weisungen, die sich auf jeden einzelnen Aspekt dieses Auftrags beziehen.

Professionelle Kunden

Die Frage, ob für ein bestimmtes Geschäft eine Pflicht zur bestmöglichen Ausführung besteht, richtet sich danach, ob der Kunde sich nach Feststellung von BGL BNP Paribas berechtigterweise darauf verlässt, dass BGL BNP Paribas die maßgeblichen Anforderungen für

die bestmögliche Ausführung erfüllt. In der Praxis ist dies wahrscheinlich nicht der Fall, wenn Kunden uns um eine Kursofferte („RFQ“) bitten oder wenn wir Aufträge nach ausdrücklichen Weisungen (und daher ohne Ermessensspielraum) ausführen.

Ausdrückliche Weisungen

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist BGL BNP Paribas unter Umständen nicht oder nur begrenzt zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet, wenn der Kunde für den gesamten Auftrag oder einen Teil des Auftrags ausdrückliche Weisungen erteilt.

Kunden sollten sich bewusst sein, dass ausdrückliche Weisungen für Aufträge unter Umständen zur Folge haben, dass BGL BNP Paribas nicht die in diesem Anhang festgelegten Maßnahmen ergreifen kann, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von diesen Weisungen betroffenen Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

BGL BNP Paribas kann sich unter diesen Bedingungen bemühen, die möglichen Auswirkungen der Weisung mit dem Kunden zu erörtern (sofern die Art des Auftrags dies zulässt), ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Erteilt der Kunde einen Auftrag mit ausdrücklichen Weisungen, die nur Teilaspekte des Auftrags betreffen, gilt die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung für die Aspekte des Auftrags, die nicht von diesen Weisungen betroffen sind.

D. Ausführungsfaktoren bei der Abgabe von Kursofferten auf eine Preisanfrage (RFQ) in Bezug auf alle FX-Produkte

Wenn BGL BNP Paribas auf eine RFQ eine Kursofferte abgibt und keine ausdrücklichen Weisungen vorliegen, priorisiert BGL BNP Paribas die Ausführungsfaktoren in der folgenden Reihenfolge:

D.1. Volumen der Anfrage

Eine Kursofferte wird so abgegeben, dass das vom Kunden angefragte Volumen vollumfänglich ausgeführt werden kann. Ist dies aufgrund der Marktbedingungen nicht möglich, informiert BGL BNP Paribas den Kunden im Hinblick auf eine Änderung der Ausführungskriterien, um Teilausführungen zu ermöglichen.

D.2. Geschwindigkeit und Preis

BGL BNP Paribas versucht, ihren Kunden eine äußerst wettbewerbsfähige Leistung anzubieten; mit einem Preis, den sie als wettbewerbsfähig, angemessen und zeitnah erachtet. Geschwindigkeit und Preis sind dabei von gleicher Bedeutung. Handelt es sich um einen Limitauftrag, so wird der Auftrag nur zum angegebenen Kurs ausgeführt.

D.3. Wahrscheinlichkeit der Ausführung

BGL BNP Paribas wird sich bemühen, eine Kursofferte

abzugeben, die in einem hinreichend großen Zeitfenster gültig ist, um dem Kunden gegebenenfalls die Annahme zu ermöglichen; ungeachtet einer starken Marktbewegung, durch die die Kursofferte ungültig wird.

D.4. Wahrscheinlichkeit der Abwicklung

Vor Abgabe einer Kursofferte prüft BGL BNP Paribas das Vorliegen eines Kreditrahmens, CCP-Limits und/oder Abwicklungslimits und gibt nur dann eine verbindliche Kursofferte ab, wenn die vorliegenden Limite ausreichen, um die daraus resultierenden Geschäfte abzuwickeln.

D.5. Kapazitäten des Ausführungsorts zur Bearbeitung der Preisanfrage

BGL BNP Paribas ist berechtigt, eine begrenzte Anzahl von Finanzinstrumenten innerhalb der vorab festgelegten Risikogrenzen zu handeln.

Ein Instrument, bei dem dieses Volumen oder die Risikogrenze überschritten wird, kann abgelehnt werden.

E. Discretionary Orders (Handelsvollmacht)

Die Kunden haben bei der Auftragserteilung die Möglichkeit, bestimmte Einzelheiten der Ausführung dem Ermessen von BGL BNP Paribas zu überlassen.

Die bestmögliche Ausführung kann verlangt werden, und die Ausführung dieser Aufträge kann an internen oder externen Ausführungsplätzen erfolgen.

Preisabhängige Discretionary Orders (z. B. Stop Loss, At Best)

Bei der Ausführung von Discretionary Orders, die durch ein bestimmtes Marktniveau ausgelöst werden (z. B. Stop Loss und Limit), priorisiert BGL BNP Paribas, sofern keine andere ausdrückliche Weisung des Kunden vorliegt, die Ausführungsfaktoren in der folgenden Reihenfolge.

i. Preis

BGL BNP Paribas wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles tun, um die Slippage (Differenz zwischen dem erwarteten und dem tatsächlichen Preis) bei der Ausführung einer marktabhängigen Discretionary Order zu minimieren. Im Falle einer Limit-Order wird der Auftrag nur zum angegebenen Preis ausgeführt.

ii. Auftragsvolumen

BGL BNP Paribas achtet darauf, dass die Aufträge je nach Auftrag angemessen ausgeführt werden, um einen Negativeffekt aufgrund der Marktauswirkung zu vermeiden (z. B. wird vermieden, einen großen Auftrag in einem zentralen Limit-Orderbuch (CLOB) einzustellen).

iii. Ausführungswahrscheinlichkeit

BGL BNP Paribas beobachtet kontinuierlich die Märkte und führt die Transaktion aus, sobald die vom Kunden festgelegten Kriterien erfüllt sind.

iv. Geschwindigkeit

Marktabhängige Discretionary Orders verbleiben bei BGL BNP Paribas, bis die Ausführung möglich ist. Die Ausführungsgeschwindigkeit ist somit kein relevanter Faktor. Wenn die Voraussetzung erfüllt ist, bemüht sich BGL BNP Paribas jedoch, den Auftrag schnellstmöglich auszuführen.

v. Abwicklungswahrscheinlichkeit

BGL BNP Paribas überprüft vor Annahme eines Auftrags die Verfügbarkeit der Kreditlinie, des Kontrahenten- und/oder Settlement-Limits und nimmt den Auftrag nur an, wenn die verfügbaren Limite für die Abwicklung der betreffenden Transaktion ausreichend sind.

F. Ausführungskosten

BGL BNP Paribas kann für die Ausführung von Aufträgen im Namen eines Kunden und für die Abgabe von Kursofferten nach einer Preisanfrage (RFQ) (z. B. wenn ein Kunde BGL BNP Paribas auffordert einen Kurs für ein Handelsgeschäft auf bilateraler Basis zu stellen) Gebühren in Form eines transparenten Aufschlags oder Spreads auf den Ausführungspreis sowie Verwaltungsgebühren berechnen. Diese zusätzlichen Gebühren werden auf den Marktwechsellkurs aufgeschlagen und dürfen vorab festgelegte Höchstwerte nicht überschreiten. Sie werden erhoben, um die Kosten und Risiken in Verbindung mit der Transaktion in angemessener Weise abzudecken, und unterliegen Parametern, die im Rahmen der internen Governance-Prozesse von BGL BNP Paribas bestimmt werden.

G. Nachträgliche Überwachung & Kontrollen

Im Hinblick auf Währungsderivate überwacht BGL BNP Paribas die weitere Wirksamkeit ihrer Ausführungsvorkehrungen im Allgemeinen und gemäß dem Hauptdokument „Kundeninformationen über die Grundsätze für die bestmögliche Auswahl und Auftragsausführung“, das unter <https://www.bgl.lu/> abrufbar ist. Bei Aufträgen zu Währungsderivaten, die im Namen von Kunden ausgeführt werden, wird eine Nachhandelsanalyse durchgeführt, um die Wirksamkeit der Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung zu belegen.

Ist von einer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung auszugehen, überwacht BGL BNP Paribas die geltenden Ausführungsspreads und untersucht Situationen, in denen die internen Richtlinien ggf. nicht eingehalten wurden. Die Ergebnisse und Methodik dieses Benchmarkings werden regelmäßig überprüft, um festzustellen, ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind. Der Anwendungsbereich und die Anwendung der Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung und zur fairen Ausführung werden regelmäßig überprüft und wenn nötig angepasst.

Zur Überprüfung der Angemessenheit des Preises von Transaktionen, die auf RFQ-Basis (einschließlich OTC-Geschäfte) ausgeführt werden, vergleicht BGL BNP Paribas den angebotenen Preis mit internen und externen Referenzpreisen der BNP Paribas Gruppe. BGL BNP Paribas geht davon aus, dass sich der Umfang und die Qualität Referenzdaten mit der Zeit verbessern werden.

ANHANG IV

BROKERLISTEN

Aktien / ETF: zugelassene Intermediäre von BNP Paribas (Suisse) SA.

Intermediär	Segment
BAADER HELVEA	CH spezielle Segmente - 8 pm
BNP PARIBAS ARBITRAGE PARIS	ETF
BNP PARIBAS NEW YORK	US-Märkte - ETF
EXANE	EU-Märkte - ETF
FLOW TRADERS AMSTERDAM	ETF
INSTINET EUROPE LTD	Asiatische Märkte – alle Märkte - ETF
JANE STREET FINANCIAL LIMITED	ETF
KEPLER CHEUVREUX	EU-Märkte, spezielle Segmente - ETF
OPTIVER V.O.F.	ETF
SIX SIS - BOURSE SUISSE	CH - ETF
SOCIETE GENERALE	ETF
STIFEL NICOLAUS & CO	US-Märkte / PMS

Anleihen: zugelassene Intermediäre von BNP Paribas (Suisse) SA.

Intermediär		
ANZ NOMINEES MELBOURNE	DAIWA CAPITAL MARKETS EUROPE LTD	NATIONAL BANK FINANCIAL
BAADER HELVEA	DANSKE BANK	NATIXIS PARIS
BANCA IMI SPA	DEUTSCHE BANK	NOMURA
BANCO BILBAO VIZCAYA ARG (BBVA)	DZ BANK FRANKFURT	NORDEA BANK
BANCO DO BRASIL SECURITIES	ED & F MAN CAPITAL MARKETS	ODDO PINATTON & CIE
BANCO SANTANDER CENTRAL	ERSTE GROUP BANK	PRUDENTIAL EQUITY GROUP LLC
BANK OF AMERICA MERRILL LYNCH INTERNATIONAL LTD	GOLDMAN SACHS INTL	RABOBANK
BARCLAYS BANK PLC	HSBC BANK PLC	ROYAL BANK OF CANADA LONDON
BAYERISCHE LANDESBANK	ICBC FINANCIAL SERV. STX	ROYAL BANK OF SCOTLAND
BGP SECURITIES, LLC	ING BANK NV	SECTRAM PARTNERS
BNP PARIBAS LONDRES	ITAU BBA INTERNATIONAL PLC (ex BANCO ITAU EUROPA SA LOND)	SIX SIS
BNP PARIBAS SA	JANE STREET FINANCIAL LIMITED	STANDARD CHARTERED BANK
BNY MELLON CAPITAL MARKETS LLC	JEFFERIES & COMPANY INC	STATE STREET Luxembourg
BONDPARTNERS	JP MORGAN SECURITIES LONDON	STIFEL NICOLAUS & CO
BOURSE SUISSE	KBC SECURITIES	SUMRIDGE PARTNERS
BPSS PMS	KEPLER CHEUVREUX	TORONTO DOMINION BANK
BRIDPORT & CO (JERSEY) LTD	LANDESBANK BADEN WUERTEMBERG	UBS
CANADIAN IMPERIAL BANK OF COMMERCE	LLOYDS BANK	UNICREDIT (ex Unicredito Italiano) Italie
CITIGROUP INC.	MILLENNIUM EUROPE LTD	UNICREDIT MUNICH
COMMERZBANK	MITSUBISHI UFJ SECURITIES	WELLS FARGO SECURITIES
COMMONWEALTH BANK OF AUSTRALIA	MIZUHO INTERNATIONAL PLC	WESTPAC EUROPE LIMITED
CREDIT AGRICOLE CIB	MORGAN STANLEY INTERNATIONAL LTD	ZUERCHER KANTONALBANK
CREDIT SUISSE	NATIONAL AUSTRALIA BANK	

Notierte Derivate: zugelassene Intermediäre von BNP Paribas (Suisse) SA.

Intermediär
BNP PARIBAS LONDRES
CREDIT AGRICOLE
EUREX

strukturierte Anlagen: zugelassene Intermediäre von BNP Paribas (Suisse) SA.

Intermediär
BAADER HELVEA
BANK JULIUS BAER ZURICH
BANK VONTOBEL
BARCLAYS BANK PLC
BNP PARIBAS ARBITRAGE PARIS
BNP PARIBAS LONDRES
BNP PARIBAS NEW YORK
BNPP ISS. BV NETHERLANDS
BONDPARTNERS
BOURSE SUISSE
BRIDPORT & CO (JERSEY) LTD
CITIGROUP INC.
CREDIT AGRICOLE CIB
CREDIT SUISSE
DEUTSCHE BANK
EXANE
FLOW TRADERS AMSTERDAM
GOLDMAN SACHS INTL
HSBC BANK PLC
INSTINET EUROPE LTD
INVESTEC
JANE STREET FINANCIAL LIMITED
JP MORGAN SECURITIES LONDON
KEPLER CHEUVREUX
LEONTEQ SECURITIES
LODH GENEVE
MORGAN STANLEY INTERNATIONAL LTD
NATIXIS PARIS
NOMURA
ROYAL BANK OF CANADA LONDON
SIX SIS
SOCIETE GENERALE
TFS DERIVATIVES LONDRES
UBS
UNION BANCAIRE PRIVEE

HIER FINDEN SIE DIE ÖFFNUNGSZEITEN UNSERER FILIALEN



bgl.lu/de/filialen

KONTAKTIEREN SIE UNS



(+352) 42 42-2000



info@bgl.lu



bgl.lu

FOLGEN SIE UNS



BGL BNP PARIBAS

50, avenue J.F. Kennedy – L-2951 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg : B 6481

Marketingmitteilung Oktober 2022



**BGL
BNP PARIBAS**

Die Bank
für eine Welt
im Wandel